

Verordnung

über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemeinde Lenggries

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Die Gemeinde Lenggries erlässt aufgrund § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen+ Abfällen ausserhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Verbrennen holziger Gartenabfälle aus nicht dem Erwerbsgartenbau dienenden Gärten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile soweit deren Besitzern ein Verbringen zu Sammelstellen oder Beseitigungsanlagen in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist.
- (2) In folgenden Teilen des Gemeindegebietes ist das Verbringen zum Wertstoffhof in Anger nicht zumutbar:
 - a) nördliche Teile Schlegldorf (Ertlhöfe, Seiboldshöfe)
 - b) Gemeindegebiet südlich Hohenwiesen
- (3) Für das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt § 4 Abs. 2 PflAbfV.

§ 2

Zulassung des Verbrennens

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Lenggries dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste, in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

§ 3

Zeitliche Beschränkungen

Das Verbrennen ist in der Zeit vom 16.03. bis 31.05. und vom 01.10. bis 30.11. jeden

Jahres zulässig und zwar an Werktagen von 08.00 bis 18.00 Uhr.

- 2 -

§ 4 Sicherheitsvorkehrungen

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Umstände Ausnahmen zulassen (§ 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 PflAbfV).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig holzige Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen ausserhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße belegt werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lenggries, 03. September 2001
Gemeinde Lenggries

i.V.

Franz Trischberger
2. Bürgermeister